

Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht
Mitglieder des Ausschusses Tarifpolitik
Mitglieder des Arbeitskreises Rechtsprechung
Mitglieder des Arbeitskreises Tarifpolitik und Praxis
Mitglieder des Arbeitskreises IG BCE
Mitglieder des Arbeitskreises ver.di
Mitglieder des Volkswirtekreis Infoverteiler
Mitgliedsverbände

**Arbeitsrecht und
Tarifpolitik**

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1200
F +49 30 2033-1205

25. Oktober 2022

Rundschreiben Nr. II/226/22

BDA | Verkündung im Bundesgesetzblatt: Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis 3.000 Euro

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Oktober 2022 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz verkündet, welches auch die gesetzlichen Regelungen im neuen § 3 Nr. 11c EStG zur **Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 3.000 Euro** enthält. Über das Gesetzesvorhaben hatten wir Sie in unseren Rundschreiben [RS II/201/22](#) und [RS II/208/22](#) informiert. Die Steuerfreiheit führt nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung zur Beitragsfreiheit.

Damit werden Leistungen des Arbeitgebers bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro steuer- und beitragsfrei gestellt, soweit diese in einem **Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024** als Inflationsausgleichs-Sonderzahlung zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Nach unserem Verständnis kommt es dabei auf die Auszahlung im Begünstigungszeitraum an, die Vereinbarung dazu kann auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sein. Hierüber sind wir im Austausch mit dem Bundesfinanzministerium.

Die Leistungen zur „Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise“ können in Form von Zuschüssen und Sachbezüge und **flexibel als Teilbeträge** gezahlt werden. An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung sollen **keine besonderen Anforderungen** gestellt werden. Es genügt ein entsprechend formulierter Hinweis, bspw. im Rahmen der Lohnabrechnung.

Die Leistung muss **zusätzlich zum Arbeitslohn** gewährt werden. Die Zahlung einer solchen Prämie kann tarifvertraglich wie individualvertraglich vereinbart werden. Die Begünstigung kann bis zum Gesamtbetrag für jedes Dienstverhältnis, also auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden.

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich dabei um ein und denselben Arbeitgeber handelt.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass das Bundesfinanzministerium wie bei der "Corona-Prämie" ein **FAQ-Papier** veröffentlichen wird, um die Anwendung dieser Regelung zu erleichtern. Mit dem anliegenden BDA-Papier möchten wir auf derzeit häufig gestellte Fragen erste Antworten und Hinweise zu der Regelung in § 3 Nr. 11c EStG geben (siehe Anlage)..

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Wolf

gez. Helena Wolff

Anlage